



SITZUNGSVORLAGE
B 2018/600/4156/1

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600/602/6042/04

26.11.2018

Reen, Albert

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Rat

Entscheidung

17.12.2018

Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem RAT der Stadt Oelde die Neufassung der Stellplatzsatzung.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Neufassung der folgenden Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Oelde als Übergangslösung.

S A T Z U N G
über die Ablösung von Stellplätzen
der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 48 Abs 3, Satz 2 Nr. 8 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oelde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von

Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Oelde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Oelde werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I
Gemeindegebietsteil II

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I Innenstadt

Konrad-Adenauer-Allee – Am Kalverkamp – Geiststraße – Paulsburg – Wallstraße – Kleygarten – Bahndamm – Grundstück EK Zentrum (ehem. Molkereigelände) – Schmale Gasse – Bultstraße – Konrad-Adenauer-Allee – einschließlich der äußeren Randbebauung der aufgeführten Straßen.

Gemeindegebietsteil II übriges Stadtgebiet und Ortsteile

Das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Sünninghausen, Stromberg und Lette

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in der Anlage 1 durch farbige Umrandung dargestellt.

§ 3

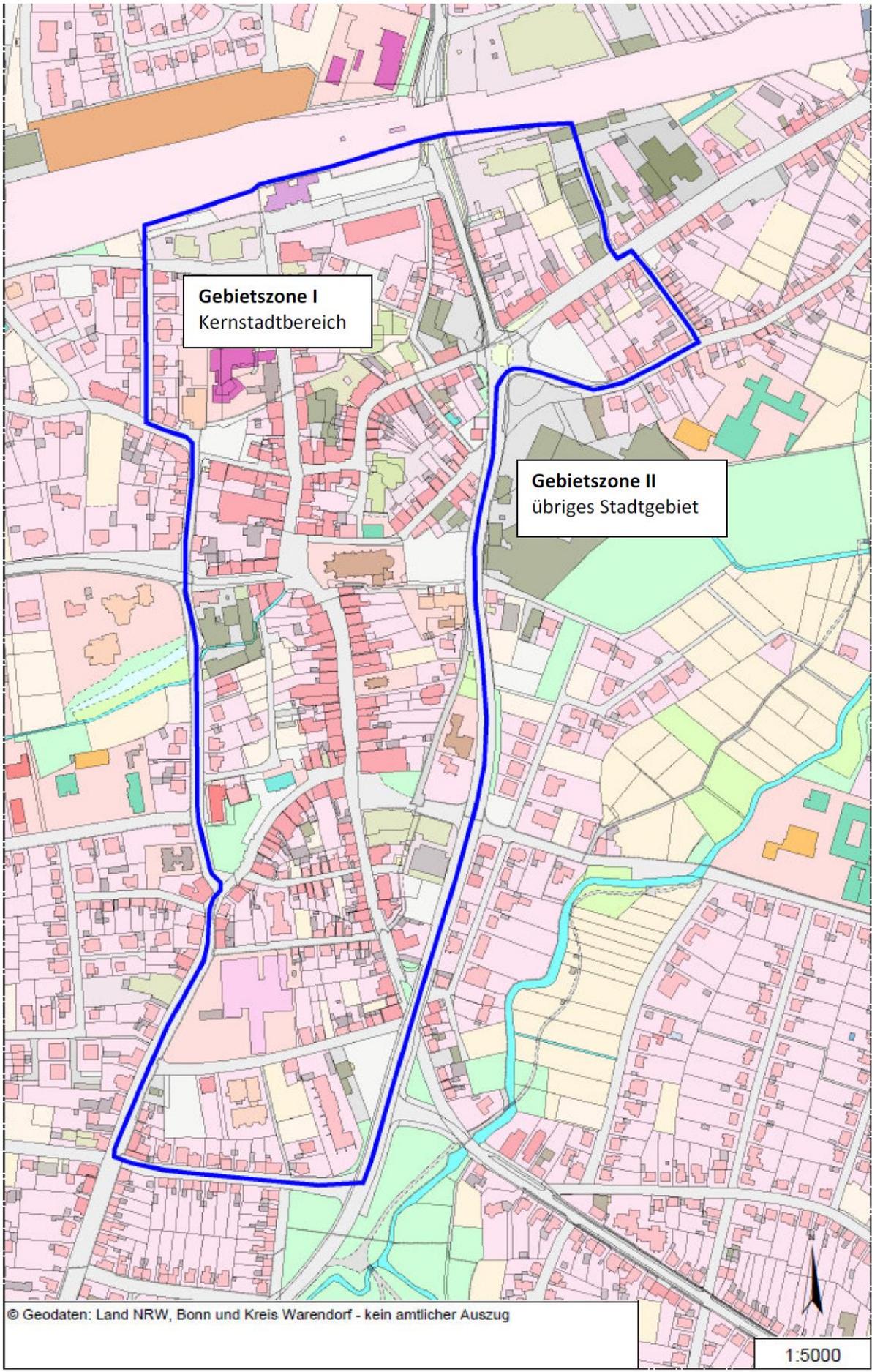
(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I	auf 6.600,00 Euro
in der Gebietszone II	auf 5.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 28.04.1977 in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.12.2012 außer Kraft.



Sachverhalt:

Die Landesbauordnung wurde in 2018 grundsätzlich neu geregelt und tritt Anfang 2019 in Kraft. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen wird künftig generell neu verfasst und geregelt.

§ 48 Abs. 3 der neuen BauO NRW ermöglicht den Gemeinden, alle Regelungen zur Herstellung und Verpflichtung von Stellplätzen, einschl. der Kostentragung im Rahmen einer neuen Satzung „Stellplatzsatzung“ zu regeln.

Es bleibt grundsätzlich bei einer gesetzlich geregelten Stellplatzpflicht, die von einer Rechtsverordnung konkretisiert werden soll, in der das unverzichtbare Minimum an Stellplätzen festgeschrieben werden soll. Die Gemeinden können davon abweichend mittels kommunaler Satzungen selbst Regelungen über das Erfordernis von Stellplätzen treffen.

Da die RechtsVO gegenwärtig nicht vorliegt, empfiehlt die Verwaltung, die vorliegende Satzung im Rahmen einer Übergangslösung zu verabschieden.

Die Regelungen der Ablösung wird nach Vorlage der neuen BauO NRW bzw. der RechtsVO in einem weiteren Schritt möglicherweise Bestandteil einer neuen örtlichen Stellplatzsatzung.

Die hier zu verabschiedende Stellplatzsatzung regelt auch die Neufestsetzung der Ablösebeträge in der Art, dass die bisherigen Beträge entsprechend der Index-Entwicklung des Statistischen Landesamtes NRW angepasst wurden.

Die Verwaltung schlägt daher den Weg einer kurzfristigen Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Oelde als Übergangslösung vor.

Ergänzung vom 26.11.2018:

Mit Schnellbrief vom 23.11.2018 hat der Städte-u. Gemeindebund die vom Land NRW am 23.11.2018 festgesetzte Ermächtigungsgrundlage zur Neuregelung der Landesbauordnung ab 01.01.2019 mitgeteilt. Daher war die Ermächtigungsgrundlage, § 48 Abs. 3 S. 2 Nr. 8 in der Satzung aufzuführen.